

# Beitragsordnung

## des Fördervereins Sicherheit und Gefahrenabwehr

Diese Beitragsordnung wurde am 20.06.2014 errichtet.

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie die Gebühren.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

### § 2 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag der Beitragserhebung bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Die Änderung der beim Eintritt in den Förderverein angegebenen Beitragsklasse muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben, die zu einer Einordnung in eine andere Beitragsklasse führen, sind dem Förderverein schnellstmöglich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird der ausstehende Beitrag rückwirkend erhoben.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Studenten des Studienganges Sicherheit und Gefahrenabwehr	20 €
02	Absolventen des Studienganges Sicherheit und Gefahrenabwehr	30 €
03	Sonstige natürliche Personen	50 €
04	Unternehmen, Behörden, Verbände und Institutionen	100 €

### **§ 3 Beitragserhebung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann in begründeten Ausnahmefällen der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist die Mitgliedsnummer anzugeben.
- (3) Weist das angegebene Konto nicht die benötigte Deckung auf, erfolgt die Überweisung nicht rechtzeitig zum angegebenen Zahlungstermin oder ist die Abbuchung aus anderen Gründen nicht möglich, wird eine Mahnung versendet. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben.
- (4) Erfolgt der Beitritt zum Förderverein während eines laufenden Geschäftsjahres wird der für das jeweilige Jahr zu zahlende Beitrag anteilig von der festgelegten Jahresbeitragshöhe erhoben. Dabei wird ein Faktor von 1/12 des Jahresbeitrages pro ausstehendem Kalendermonat angesetzt. Der Monat des Eintritts wird, unabhängig vom Eintrittsdatum, voll berücksichtigt.

### **§ 4 Geltungsdauer**

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Fördervereins in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.